

Die Gleichheit.

Beitschrift für die Interessen der Arbeiterinnen.

Die „Gleichheit“ erscheint alle 14 Tage einmal. Preis der Nummer 10 Pfennig, durch die Post (eingetragen unter Nr. 3033) vierteljährlich ohne Bestellgeld 65 Pf.; unter Kreuzband 85 Pf. Jahres-Abonnement Mk. 2.60.

Stuttgart
Mittwoch, den 15. März
1899.

Zuschriften an die Redaktion der „Gleichheit“ sind zu richten an Fr. Klara Jettin (Ehner), Stuttgart, Rothbühl-Strasse 147, III. Die Expedition befindet sich in Stuttgart, Furtbach-Strasse 12.

Nachdruck ganzer Artikel nur mit Quellenangabe gestattet.

Inhalts-Verzeichniß.

Keine soziale Gleichstellung ohne wirtschaftliche Selbständigkeit. — Das Privatrecht der Frau in Japan. Von Dr. s-ss. — Die Frauenfrage im Alterthum. IV. Von Lily Braun in Berlin. — Aus der Bewegung. — Feuilleton: Eine Dichterin der Freiheit. Von Klara Jettin. Notizentheil von Lily Braun und Klara Jettin: Weibliche Fabrikinspektoren. — Frauenarbeit auf dem Gebiete der Industrie, des Handels und Verkehrswezens. — Soziale Gesetzgebung. — Frauenstimmrecht. — Frauenbewegung.

Keine soziale Gleichstellung ohne wirtschaftliche Selbständigkeit.

Wohlmeinende Sozialreformer fordern das Verbot der Fabrikarbeit verheiratheter Frauen, um die schweren Schäden zu bekämpfen, welche im Gefolge der Erwerbsthätigkeit des weiblichen Geschlechts heutigentags einherstreiten. Wir haben in einem früheren Artikel nachgewiesen (siehe Nummer 3 der „Gleichheit“), daß das vorgeschlagene Mittel nicht zu dem erstrebten Ziele führt, sondern zu härterer Ausbeutung der Arbeiterinnen, weil seine Befürworter kurzichtig die wirtschaftlichen Thatsachen verkennen. Soziale Reaktionen erheben die gleiche Forderung, weil sie die Frau mit ihrem Sein und Thun auf das Haus beschränken und ihr die volle soziale Gleichberechtigung vorenthalten wollen. Klar bewußt oder instinktiv gehen sie von der Auffassung aus, daß die soziale Gleichberechtigung des weiblichen Geschlechts mit der wirtschaftlichen Unabhängigkeit der Frau vom Manne steht und fällt. Und weil diese Auffassung thatsächlich zutreffend ist, so sprechen — ganz abgesehen von den früher erörterten praktischen Verhältnissen — bedeutsame prinzipielle und geschichtliche Gründe gegen das geheißte Verbot.

Die Klassenlage des Proletariats zeigt sinnfällig den innigen, unlöslichen Zusammenhang zwischen wirtschaftlicher Abhängigkeit und sozialer Unfreiheit. Die Urkunden, auf denen die politische und soziale Gleichberechtigung des Habenichtes mit dem Bourgeois geschrieben steht, werden in unendlich viel Fällen in Stücke gerissen, zu einer Scheinexistenz verdammt durch die Armuth und die daraus folgernde wirtschaftliche Unterwerfung des Proletariats unter den sogenannten Brotgeber. Es wird nachgerade als Binsenwahrheit anerkannt, daß nur der wirtschaftlich von einem Dritten unabhängige sich voller sozialer Freiheit erfreuen kann. So lange die Frau wirtschaftlich abhängig vom Manne und von der Familie bleibt und nicht auf eigenen Füßen steht, so lange muß sie dem Manne unterthan sein. Ihre wirtschaftliche Abhängigkeit ihm gegenüber ist der Boden, in dem ihre politische und soziale Rechtlosigkeit wurzelt. Die Grundlage aber für die wirtschaftliche Selbständigkeit der Frau ist die Berufsarbeit.

Gewiß, auch das unbeschränkte Verfügungsrecht über eigenes Vermögen macht die Frau vom Manne wirtschaftlich unabhängig. Und doch wohnt diesem Recht für die soziale Gleichstellung des weiblichen Geschlechts nicht die gleiche grundlegende Bedeutung inne wie der Berufsarbeit. Nicht nur deswegen, weil die große Mehrzahl der Frauen kein Vermögen besitzt und sich von einem papiernen Rechte nicht nähren, kleiden u. könnte. Viel-

mehr noch aus einem anderen wichtigen Grunde. Das Verfügungsrecht über das Vermögen emanzipirt nicht die Frau als Person vom Manne, sondern nur die Frau als Trägerin von Eigenthum. Die Zuerkennung des betreffenden Rechts an das weibliche Geschlecht ist die letzte Stufe der sozialen Emanzipation des Kapitals, ist eine weitere Bestätigung der Thatsache, daß in der kapitalistischen Gesellschaft der todt Besiz über den lebendigen Menschen steht und ihm seine soziale Bedeutung verleiht. Im letzten Grunde gilt das betreffende Recht nicht der Person, vielmehr dem Besiz. Es verträgt sich deshalb auch mit der politischen Rechtlosigkeit des weiblichen Geschlechts. Als Trägerin von Eigenthum kann die Frau auch ohne das politische Recht der Person durch ihren Besiz sozialen Einfluß ausüben. Die Berufsthätigkeit löst dagegen die Frau als Person wirtschaftlich vom Manne los und schafft damit die Vorbedingung, daß sie als Person zur Wahrung ihrer Interessen nach sozialem Einfluß streben muß. Diesen Einfluß kann sie aber nur gewinnen durch die Zuerkennung voller politischer Rechte.

Die Berufsthätigkeit der Frau schlägt den Wahnglauben in Trümmer, daß der Mann der „natürliche“ Versorger und Erhalter der Frau sei, daß diese nur innerhalb der Familie und durch das Wirken für sie ihre Existenz zu finden vermöge. Sie erbringt den unumstößlichen Beweis, daß die Frau unabhängig vom Manne und der Familie in der Gesellschaft und durch gesellschaftliche Arbeit ihr eigenes Brot zu erwerben vermag.

Die Theilung der Arbeit zwischen den Geschlechtern hat unter der Herrschaft des Privateigenthums zu der irrigen Vorstellung geführt, daß die Frau für ihre Existenz auf den Mann angewiesen sei und in der Familie von ihm „erhalten“ werde. Denn in der bürgerlichen Familie, die auf dem Eigenthumsrecht des Mannes beruht, stehen sich Mann und Frau gegenüber wie Bourgeois und Proletarier. Wie der Kapitalist als Besizer der Arbeitsmittel, als wirtschaftlicher Herr den Arbeitsertrag seiner Arbeiter und Arbeiterinnen sich „rechtmäßig“ aneignet und ihnen dafür gnädig in Gestalt des Lohnes „Brot giebt“, so fällt dem Manne, dem Eigenthümer und Herr in der Familie, der Ertrag der Arbeit der Frau zu und „er giebt ihr“ dafür den Unterhalt. Das Eigenthumsrecht des Mannes und seine Herrschaftsstellung verbunkeln die Thatsache, daß die Frau auch in der Familie auf Grund ihrer eigenen Arbeit lebt und nicht als Parasit auf Kosten der Arbeit des Mannes. Die breite Masse der Frauen ist jeberzeit durch ihre Thätigkeit für ihre Existenzkosten auf gekommen. Ein arbeitsloses Leben haben nur die Frauen von Persönlichkeiten oder gesellschaftlichen Klassen zu führen vermocht, welche selbst von der Ausbeutung der Massen lebten. Aber auch diese Frauen werden nicht von ihren Männern „erhalten“, vielmehr von den Frauen und Männern, welche die ehrenwerthen Herren auspowern.

Erst die neuzeitlichen wirtschaftstechnischen Umwälzungen haben die Vorbedingungen dafür geschaffen, daß der Gesamtheit des weiblichen Geschlechts eine wirtschaftlich selbständige Existenz auf Grund einer Berufsthätigkeit außerhalb der Familie möglich ist. Denn sie zerstörte durch das Aufkommen der Großindustrie und des Großhandels das Gebiet des alten wirtschaftlichen, produktiven Wirkens der Frau im Hause. Gleichzeitig schuf sie die Voraussetzungen, daß die Frau wie der Mann für den Markt arbeiten konnte, statt für den Verbrauch der Familie. Kraftmaschinen, welche die Stärke eines Riesen besitzen, ermöglichen die

Verwendung muskelschwächerer Arbeiterinnen. Werkzeugmaschinen, denen die Behendigkeit und Geschicklichkeit der Heizerinnen eignet, erlauben, an Stelle gelernter Arbeiter ungelernete Frauen und Mädchen zu beschäftigen.

Bestimmte Befehlsbefugnisse der kapitalistischen Ordnung aber zwingen dazu, daß die vorhandene Möglichkeit der Verwendung weiblicher Arbeitskraft auf dem Gebiete des gesammten Wirtschaftslebens in immer größerem Umfange ausgenutzt wird. Die Konkurrenz der Kapitalisten untereinander peitscht das Unternehmertum zur steten Ausschau nach billigen und ausbeutungsgeduldigen Arbeitskräften an, und solche findet es in den widerstandsschwachen Frauen und Mädchen. Die kapitalistische Profitgier wirkt in der gleichen Richtung. Daß dem kapitalistischen Begehren Befriedigung wird, dafür sorgt die wirtschaftliche Zerstückung und Umgestaltung der Familie, die Schritt für Schritt mit der Entwicklung des modernen Wirtschaftslebens einhergeht und die insbesondere beschleunigt wird durch die von der Ausbeutung bedingte proletarische Klassenlage. Die niedrige Entlohnung des Mannes, die Unsicherheit der Existenz, Zeiten der Arbeitslosigkeit u. dgl. treiben immer größere Schaaeren von Proletarierinnen aus dem Hause in die Fabrik.

Nicht bloß der besonders begabten, kenntnißreichen oder geschulten Frau ist es möglich, durch berufliches Wirken außerhalb der Familie ihr Brot zu finden. Jede Frau ist vielmehr im Stande, selbständig dem Manne und der Familie gegenüber ihren Lebensunterhalt zu erwerben. Die Maschinen, die modernen Verfahren der Gütererzeugung üben eine demokratisierende, ausgleichende Wirkung auf die Arbeit aus. Die persönlichen Eigenschaften und Fähigkeiten der Arbeitskräfte spielen eine immer geringere Rolle für den Ausfall des Schaffens. Die Unterschiede zwischen den Leistungen der einzelnen Arbeitenden werden stetig schwächer. Es verschwinden in der Folge auch die Unterschiede in der Arbeitsleistung von Mann und Frau vor der gesellschaftlichen Durchschnittsleistung. Dank der wirtschaftstechnischen Fortschritte ist die Frau auf industriellem Gebiete nicht bloß unter den gleichen Bedingungen thätig wie der Mann, sondern auch mit dem gleichen Erfolge wie er. Die moderne Industrie erweist klarlich die Gleichwertigkeit der wirtschaftlichen Leistungen von Frau und Mann.

Ist aber die Frau wirtschaftlich unabhängig vom Manne und der Familie, ist sie im sozialen Wirtschaftsleben eine Gleichleistende, so brechen auch die Bedingungen in sich zusammen, welche sie in der Familie unter der Vormachtigkeit des Mannes hielten und sie in der Gesellschaft zur Rechtlosen oder Minderberechtigten machten. Die Frau, die als wirtschaftlich Freie und Gleiche neben dem Manne steht, muß im Privatrecht wie im öffentlichen Recht ihm ebenfalls gleichgestellt werden. Durch ihre Berufstätigkeit ist die Frau als Person vom Manne wirtschaftlich unabhängig geworden. Als Person muß sie nun auch alle sozialen und politischen Rechte erlangen, welche ihr ermöglichen, ihre Lebensinteressen in der Gesellschaft selbständig zu wahren. Das Ende der wirtschaftlichen Herrschaftsstellung des Mannes über die Frau in der Familie hat die Beseitigung der sozialen Herrschaftsstellung des männlichen Geschlechts zur Folge, die soziale Gleichstellung der Geschlechter.

Freilich: mit der kapitalistisch ausgebeuteten Berufsarbeit und der Gleichstellung mit dem Manne gewinnt die Frau der Masse nicht ihre soziale Befreiung. Sie wechselt vielmehr nur ihren Herrn und gerät aus der Schilla der männlichen Klassenherrschaft in die Charybdis der kapitalistischen Klassenherrschaft. Der letzte und ausschlaggebende Kampf für ihre Freiheit und ihr Menschentum dreht sich deshalb nicht um Frauenrechte, sondern um das Recht der Arbeit. Aber gerade für die wuchtige, erfolgreiche Führung dieses Kampfes kann die Proletarierin ihrer sozialen Gleichstellung mit dem Manne nicht entzathen. Als sozial Gleichberechtigte muß sie neben dem Manne stehen, um als gleichberechtigte Kämpferin mit ihm zusammen die Herrschaft der Kapitalistenklasse zu brechen, die kapitalistische Gesellschaftsordnung zu stürzen! Energrische Verwahrung gegen das von kurzfristigen Reformlern und zopfigen Reaktionsären erstrebte gesetzliche Verbot der Fabrikarbeit verheirateter Frauen liegt deshalb zwiefach im Interesse der Proletarierinnen. Nicht nur weil sie als Frauen der Geschlechtsklaverei

überdrüssig sind, sondern vor Allem weil sie als Proletarierinnen die kapitalistische Klassenklaverei hassen. Als Frauen heischen sie ihr Recht auf soziale Gleichstellung mit der Männerwelt, um als Proletarierinnen in der „Arbeit heil'gem Krieg“ kämpfen zu können!

Das Privatrecht der Frau in Japan.

Don Dr. —ss.

Kaum ein zweites Land ist so schnell in den Bannkreis des modernen Wirtschafts- und Kulturlebens gezogen worden wie Japan. Unglaublich rasch und üppig schießt in dem schönen Inselreich der Kapitalismus in die Halme. Wie die moderne Fabrik, wie der Großbetrieb die alte handwerksmäßige Arbeit zu verdrängen beginnt, so wandeln sich auch die sozialen und politischen Verhältnisse Japans um. Europäische Einrichtungen, Sitten und Geseze treten immer mehr an Stelle der von Vätern und Urvätern überlieferten Zustände, Bräuche und Rechtsformeln. Das neue Bürgerliche Gesezbuch des Reiches ist ein anschaulicher Beweis dafür. Es konnte nicht ausbleiben, daß die tiefgehenden Umwandlungen auch die soziale und rechtliche Stellung der japanischen Frau in Mitleidenschaft ziehen mußten. Das neue japanische bürgerliche Recht enthält denn auch Bestimmungen, welche die Stellung der Frau dem Manne gegenüber vielfach ändern und verbessern. Im großen Ganzen liegt zwar auch der privatrechtlichen Stellung der Japanerin der Satz zu Grunde: Der Mann soll der Herr der Frau sein. Dagegen ist in manchen Einzelheiten die rechtliche Herrenstellung des Mannes doch beschränkt und wesentlich beengter als in manchen europäischen Ländern, unter Anderem auch in Deutschland. Auch die unverheiratete Mutter wie ihr Kind sind günstiger gestellt als ihre Schicksalsgenossen in Deutschland.

Die allgemeinen Bestimmungen über die Handlungsfähigkeit der Frau enthalten die Art. 14—18 des Bürgerlichen Gesezbuchs für Japan. Hiernach bedarf die Ehefrau (sai) zu folgenden Geschäften der Erlaubniß ihres Ehemanns: 1. Kapital in Empfang zu nehmen oder zu verwenden. 2. Ein Darlehen aufzunehmen oder sich zu verbürgen. 3. Geschäfte vorzunehmen, welche den Erwerb oder die Aufgabe von Rechten an unbeweglichen Sachen oder an beweglichen Sachen von Werth bezwecken. 4. Prozeßualische Handlungen vorzunehmen. 5. Eine Schenkung zu machen, einen Vergleich oder einen Schiedsvertrag einzugehen. 6. Eine Erbschaft anzunehmen oder abzulehnen. 7. Zur Annahme oder Ablehnung von Schenkungen und Vermächtnissen. 8. Zum Abschluß von Verträgen, welche die persönliche Freiheit beschränken.

Nach Art. 15 kann eine Ehefrau, welche die Erlaubniß zum Betriebe eines oder mehrerer Erwerbsgeschäfte erhalten hat, hinsichtlich dieser Geschäfte wie eine selbständige Person handeln. Der Ehemann kann die erteilte Erlaubniß widerrufen oder einschränken, aber der Widerruf oder die Einschränkung kann dem gutgläubigen Dritten nicht entgegengesetzt werden (Art. 16). Ebenso können Rechtsgeschäfte, welche den Bestimmungen des Art. 14 zuwiderlaufen, widerrufen werden.

Nach Art. 17 bedarf die Ehefrau unter den folgenden Umständen der ehemännlichen Erlaubniß nicht:

1. Wenn es ungewiß ist, ob der Ehemann lebt oder todt ist.
2. Wenn der Ehemann die Ehefrau verlassen hat.
3. Wenn der Ehemann entmündigt ist oder zu den wegen Geisteschwäche, Taubheit, Stummheit, Blindheit oder Verschwendung unter Pflegschaft gestellten Personen gehört.
4. Wenn der Ehemann wegen Geisteskrankheit in einem Krankenhaus oder in einem Privathaus unter Aufsicht steht.
5. Wenn der Ehemann zu Gefängniß von einem Jahre oder mehr verurtheilt worden ist, während der Zeit, wo er seine Strafe verbüßt.
6. Wenn die Interessen der beiden Ehegatten sich widersprechen.

Wenn der Ehemann minderjährig ist, so kann er die Erlaubniß zu Geschäften seiner Ehefrau nur unter Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters erteilen, soweit es sich nicht bloß um den Erwerb von Rechten oder die Befreiung von Verbindlichkeiten handelt (Art. 4 und 18). Zur Erläuterung dieser Bestimmung mag noch angeführt werden, daß das japanische Bürgerliche Gesezbuch die Volljährigkeit allgemein auf das vollendete 20. (Art. 3), die Ehemündigkeit dagegen für Frauen auf das vollendete 15., für Männer auf das 17. Jahr festsetzt (Art. 765).

Nur in den Punkten 5—7 gehen die Beschränkungen der japanischen Frau weiter, als diejenigen des deutschen Bürgerlichen Gesezbuchs (cf. § 1406, Z. 1 und 1407, Z. 1). Das japanische Gesezbuch, welches oft Bestimmungen des deutschen Bürgerlichen Gesezbuchs wörtlich, oft aber auch in viel kürzerer, präziserer und klarerer Form übernommen hat, enthält keine Bestimmung wie § 10 des deutschen

Bürgerlichen Gesetzbuchs:* „Die Ehefrau theilt den Wohnsitz des Ehemanns.“ Die allenfalls hierher gehörigen Bestimmungen des japanischen Bürgerlichen Gesetzbuchs lauten doch wesentlich anders: „Die Ehefrau ist verpflichtet, mit dem Ehemann zusammenzuleben. Der Ehemann muß der Ehefrau gestatten, mit ihm zusammenzuleben.“

In den vorstehenden, dem allgemeinen Theile und zwar dem Personenrecht entnommenen Bestimmungen ist der Einfluß des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs** unverkennbar, wiewohl auch hier eine gewisse Selbständigkeit nicht zu leugnen ist. Dagegen ist der japanische Gesetzgeber im Familienrecht und namentlich im Eherecht eigene Wege gegangen und zwar weit richtigere als der deutsche.

Interessant ist, daß nach den Bestimmungen des 2. Abschnitts des 4. Buches, Art. 732–764, über die Rechte und Pflichten des Hausherrn und der Hausgenossen auch eine Frau die Rechte eines Hausherrn ausüben kann. In dieser Hinsicht bestimmt Art. 736: „Wenn eine Hausherrin einen Mann heirathet, der gleichzeitig in ihr Haus eintritt, so wird der Ehemann Hausherr dieses Hauses, es sei denn, daß die Betheiligten bei der Eingehung der Ehe eine entgegengesetzte Willensbestimmung getroffen haben.“

Ueber die uneheliche Vaterschaft enthält das japanische Recht nur ganz wenige Bestimmungen. Art. 827 schreibt vor: „Sowohl der Vater als die Mutter können ein natürliches Kind anerkennen“, und Art. 828 enthält noch folgende Vorschrift: „Auch wenn der Vater oder die Mutter geschäftsunfähig sind, bedürfen sie zur Anerkennung eines natürlichen Kindes nicht der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters“. Von besonderer Wichtigkeit ist die Bestimmung des Art. 835: „Das Kind, seine Abkömmlinge oder der gesetzliche Vertreter dieser Personen kann von dem Vater oder der Mutter die Anerkennung verlangen.“ Da bei der Regelung der Unterhaltspflicht überall von „Abkömmlingen“ die Rede ist und unter diesen auch die natürlichen Kinder zu verstehen sind (vergl. Art. 970, Z. 4), so genießen die unehelichen Kinder in Japan denselben Anspruch auf standesgemäßen Unterhalt, wie die ehelichen. Es ist dies eine Bestimmung, die das geltende Recht der auf ihre Kultur stolzen Staaten Europas barbarisch erscheinen läßt. Allerdings im Erbrecht stehen die natürlichen Kinder hinter den ehelichen und den Shoshis (das heißt vom Ehemann anerkannten Kindern der Ehefrau) gleichen Grades zurück. Also auch das japanische Erbrecht natürlicher Kinder ist hoch erhaben über tausendjährige, unausrottbare römischrechtliche Barbarei. Eine exceptio plurium (Einrede der mehreren Beischläfer) kennt das japanische Recht nicht, wohl aber kann der Ehemann innerhalb eines Jahres nach der Geburt die Ehelichkeit eines in der Ehe geborenen Kindes bestreiten (Art. 820–826).

Ueber die Eheschließung bestimmt Art. 775: „Die Ehe wird rechtswirksam durch Anmeldung bei dem Standesbeamten. Die Anmeldung muß durch alle Betheiligten und mindestens zwei volljährige Zeugen mündlich oder mittels eines namensunterschriftlich vollzogenen Schriftstücks bewirkt werden.“ Bis zum erreichten 25. Lebensjahr bedarf die Japanerin, bis zum erreichten 30. Lebensjahr der Japaner der Einwilligung seiner Eltern, beziehungsweise des Vormunds und des Familienraths, der aus drei vom Gericht bestimmten nahen Verwandten besteht. Wenn der Stiefvater, die Stiefmutter oder die Chalubo (das heißt die Ehefrau als Mutter eines vom Manne anerkannten natürlichen Kindes) die Einwilligung zur Ehe nicht erteilt, so kann das Kind nach Art. 773 die Ehe mit Einwilligung des Familienraths schließen.

Die Ehehindernisse sind im Allgemeinen dieselben wie nach deutschem Rechte. Die Bestimmungen über Nichtigkeit und Aufhebung der Ehe interessieren hier nicht weiter. Dagegen verdienen die Bestimmungen über die Scheidung der Ehe unser Interesse.

Nach Art. 813 kann ein Ehegatte nur in folgenden Fällen Klage auf Scheidung der Ehe erheben: 1. Wenn der andere Ehegatte eine Doppelsehe eingeht. 2. Wenn die Ehefrau einen Ehebruch begeht. 3. Wenn der Ehemann wegen Fleischesverbrechen verurtheilt wird. 4. Wenn der andere Theil zu Strafe verurtheilt wird wegen einer Straftat wie: Fälschung, Bestechung, Unzuchtshandlung, Diebstahl,

Räuberei, Verschaffung von Vermögensvorteilen unter falschen Vorspiegelungen, Veruntreuung anvertrauter Sachen oder Hehlerei, oder wegen einer der in Art. 175 und 260 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Straftaten, oder wenn er zu schwerem Gefängniß oder mehr verurtheilt wird. 5. Wenn ihm vom anderen Theile eine solche Mißhandlung oder schwere Beleidigung zugesügt wird, daß ein weiteres Zusammenleben unthunlich erscheint. 6. Wenn er vom anderen Theile böswillig verlassen wird. 7. Wenn ihm von einer Person, welche mit dem anderen Theile in aufsteigender gerader Linie verwandt ist, eine Mißhandlung oder eine schwere Beleidigung zugesügt wird. 8. Wenn einer Person, welche mit ihm in aufsteigender gerader Linie verwandt ist, vom anderen Theile eine Mißhandlung oder schwere Beleidigung zugesügt wird. 9. Wenn drei Jahre oder länger über Leben und Tod des anderen Theiles keine Gewißheit erlangt worden ist. 10. Im Falle der Annahme eines Nukoyoshi (das heißt Annahme an Kindesstatt zugleich mit der Verheirathung an die Erbtöchter), wenn das Kindschaftsverhältniß aufgehoben ist, und im Falle der Ehe eines angenommenen Kindes mit der Hausstochter, wenn das Kindschaftsverhältniß aufgelöst oder aufgehoben wird.

Ein Ehegatte, der dem anderen verziehen, oder sich dergleichen unter 4. aufgeführten Vergehen schuldig gemacht hat, kann die Ehescheidungsklage nicht mehr erheben. Ebenso kann sie nicht erhoben werden, wenn ein Jahr verlossen ist, seit der betreffende Ehegatte Kenntniß von dem Ehescheidungsgrund erhalten hat.

Als ein großer Mangel des japanischen Rechts ist hervorzuheben, daß der Ehebruch des Mannes nicht Ehescheidungsgrund ist. Die Frau ist also in dieser Hinsicht ganz erheblich schlechter gestellt, als der Mann. Dagegen verdienen die unter 5.–8. aufgeführten Ehescheidungsgründe alle Beachtung. Es ist z. B. als ein großer Vorzug gegenüber dem deutschen Rechte anzusehen, daß auch die schwere Beleidigung, nicht bloß die grobe Mißhandlung, als Ehescheidungsgrund gilt. Daß sich dieser Ehescheidungsgrund auch auf die Verwandten aufsteigender Linie erstreckt, ist eine logische Konsequenz des festen japanischen Familienverhältnisses. Der Gesetzgeber hat nicht schablonenhaft fremdes Recht abgeschrieben, sondern das neue Recht den historisch gewordenen Volksitten anzupassen versucht. Besonderen Beifall verdient es, daß das japanische Eherecht die Scheidung auf Grund Einverständnisses vorzieht. Art. 808 besagt: Die Ehegatten können im gegenseitigen Einverständnis die Ehe scheiden. Wer das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, bedarf nach Art. 809 zur Scheidung im gegenseitigen Einverständnis der Einwilligung derjenigen Personen, welche nach Art. 772 und 773 ein Einwilligungsrecht bei Eingehung der Ehe haben. Art. 810 setzt fest: „Die Bestimmungen der Art. 774 und 775 finden auf die Scheidung der Ehe im gegenseitigen Einverständnis entsprechende Anwendung.“ Mit anderen Worten: Wie die Ehe geschlossen wird, so kann sie auch durch mündliche oder schriftliche Anmeldung beim Standesbeamten unter Zuziehung zweier Zeugen und Zustimmung der Eltern, beziehungsweise des Vormunds oder Familienraths geschieden werden. Nach Art. 811 darf der Standesbeamte die Anmeldung erst entgegennehmen, nachdem er sich vergewissert hat, daß die Scheidung nicht den Bestimmungen der Art. 775, Z. 2 und 809 oder sonstigen Gesetzen oder Verordnungen widerspricht. Hat der Standesbeamte die Anmeldung der vorstehenden Bestimmung zuwider entgegengenommen, so wird dadurch trotzdem die Rechtswirksamkeit der Scheidung nicht berührt.

Wenn die Ehegatten im gegenseitigen Einverständnis ihre Ehe scheiden, ohne dabei zu bestimmen, wem die Fürsorge für die Kinder zufallen soll, so gebührt sie dem Vater, so bestimmt Art. 812. Wenn der Vater in Folge der Scheidung aus dem Hause austritt, in welches er eingeheirathet hatte, so gebührt die Fürsorge für die Kinder der Mutter. Durch die vorgehenden Bestimmungen wird an den außerhalb der Grenzen der Fürsorge liegenden Rechten und Pflichten der Eltern nichts geändert. Die angeführten Bestimmungen des zuletzt erwähnten Artikels kommen nach Art. 819 auf die gerichtliche Scheidung zur entsprechenden Anwendung; doch kann das Gericht im Interesse der Kinder die Fürsorge für dieselben in abweichender Weise ordnen.

Zum Schlusse sei noch bemerkt, daß die Frau, die als Hausherrin geheirathet hat, nach den Bestimmungen über das eheliche Güterrecht dieselben Rechte ausübt, wie der Ehemann und also gegebenen Falles das Vermögen des Ehemanns mitverwaltet. Alles in Allem bedeutet das japanische Privatrecht einen Schritt in der Richtung der rechtlichen Gleichstellung von Mann und Frau und beschämt in dieser Hinsicht die Gesetzgebung manches alten Kulturlandes.

* Dagegen sieht nach Art. 749 die Bestimmung des Aufenthalts sämtlicher Hausgenossen dem Hausherrn zu. Hausherr kann aber, wie wir sofort sehen werden, in Japan auch eine verheirathete Frau sein.

** Dr. jur. L. Pönholm, Professor an der k. Universität zu Tokyo, der das „Bürgerliche Gesetzbuch für Japan“ und den „Entwurf des japanischen Handelsgesetzbuchs“, ersteres in zweiter Auflage, Tokyo und Bremen (Max Köppler) 1898 übersetzt hat, bemerkt in seinem Vorwort sehr richtig: „Das Gesetzbuch gründet sich in der Hauptsache auf die deutsche Wissenschaft.“ Glücklicherweise trifft dies beim Ehe- und namentlich beim Ehescheidungsrecht keineswegs zu.

Die Frauenfrage im Alterthum.¹

Von Lily Braun in Berlin.

IV.

Die Geschichte weiß von keiner einzigen Griechin zu berichten, die sich gegen Sittengesetze empört hätte, welche als Lohn auf die weibliche Tugend — die dauernde Gefangenschaft, und als Strafe auf das Laster — die Freiheit setzten. Aus der Seele der griechischen Frauen spricht Goethe, wenn er seine Iphigenie sagen läßt: „Der Frauen Schicksal ist beklagenswerth“, aber in Wirklichkeit befaß das weibliche Geschlecht in dem sonnigen, ruhmgekrönten Hellas keine Priesterin, die seinem stummen Leid Worte verlieh. Nur den größten Denkern der Nation, Plato und Aristoteles, scheint es zum Bewußtsein gekommen zu sein, daß die Stellung der griechischen Frau eine unwürdige war. Wer Platos Aussprüche, wie z. B. die: „So haben also Mann und Weib dieselbe Natur, vermöge deren sie geschickt sind zur Staatsbui“, und „die Aemter — (im Staat) — sind Frauen und Männern gemeinsam“,² aus dem Zusammenhang herausreißt, der mag sogar zu der Ueberzeugung kommen, er sei im modernsten Sinne ein Vorkämpfer der Gleichberechtigung der Geschlechter gewesen. Der Sachverhalt ist aber thatsächlich folgender: Er theilt die Bevölkerung seines Idealstaats in drei Klassen, von denen die oberste, die der Hüter und Wächter, die geistig und körperlich vollendetste sein soll, wezwegen die dafür Berufenen eine ganz ungewöhnlich treffliche Erziehung genießen müssen. Aber sie sollen nicht nur für ihre hohe verantwortliche Stellung als Staatsleiter erzogen, sie sollen schon dafür geboren werden. Und deshalb müssen ihre Mütter in gleicher Weise zu geistig und körperlich über der Masse stehenden Wesen herangebildet werden, wie ihre Väter. Plato erklärt — und das kann bei der hohen geistigen Bildung vieler Heiären

seiner Zeit nicht Wunder nehmen —, daß Männer und Frauen gleiche Fähigkeiten besitzen, und da der Staat das höchste Interesse daran habe, daß begabte und kräftige Kinder geboren werden, so müsse er die besten männlichen und weiblichen Exemplare der obersten Klasse zwangsweise miteinander vermählen. Genau wie der Thierzüchter nach seinem Belieben Hengst und Stute zusammenführt, so sollen die Oberen bestimmen, nicht nur welche Männer und Frauen sich vermählen, sondern auch wie oft sie Kinder zeugen dürfen,¹ damit „der Staat weder größer werde noch kleiner“. Ein Kind aber, das ohne den Willen der Oberen erzeugt würde, dessen Eltern sich also freiwillig, aus Liebe umarmten, sollte dem Staate für unecht und unheilig gelten,² und demselben Schicksal verfallen wie die Verkrüppelten und Schwachen. Der Staat allein sollte das Recht haben, die geeignete Frau dem geeigneten Manne zu geben, und zwar nicht ein für allemal, sondern so oft er es für nützlich hielt auch einem anderen. Der Kinderernährung und Pflege sollten diese Frauen enthoben sein; ihre Kinder sollten ihnen sofort entzogen und gemeinsam von Ammen und Wärterinnen aufgezogen werden. Die Frau sollte, erklärt Plato ausdrücklich, vom zwanzigsten bis zum vierzigsten Jahre „dem Staate gebären“.³ Er vertritt den echt griechischen Standpunkt von der Omnipotenz des Staates und führt in logischer Weise nur weiter aus, was das griechische Recht und die Sitte von den Frauen forderte. Sie waren verpflichtet, dem Staate die Bürger zu schenken, Plato wünschte, daß es auch tüchtige Bürger seien, darum verlangte er, daß die Frauen in „Musik und Gymnastik“ unterrichtet würden. Aber, wohl gemerkt, nur die Frauen der obersten Klasse. Aus diesem Umstand und daraus, daß er Weibergemeinschaft, gewaltsame Trennung von den Kindern und eine lediglich grobfühnliche, zwangsweise Geschlechtsverbindung als das Wünschenswerthe pries, läßt sich ersehen, wie fern es ihm lag, die Frauen, um ihrer selbst willen, aus einer unwürdigen Stellung zu befreien und sie insgesammt den Männern gleichzustellen. So gewiß es ist, daß große Geister,

¹ Aus dem „Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik“ (13. Band, 1. und 2. Heft) mit Bewilligung der Verfasserin.

² Platos Staat, übersetzt von Schleiermacher. Berlin 1828, S. 274 und 281.

¹ Plato, a. a. O., S. 281.

² Plato, a. a. O., S. 283.

³ Plato, a. a. O., S. 282.

Eine Dichterin der Freiheit.

Von Klara Zethin.

Ein stolzes Wort hat Klara Müller ihrer Gedichtsammlung „Mit rothen Kressen“* vorangestellt: „Der Freiheit zu eigen.“ Sie durfte es mit Recht gebrauchen. Die Verse sind voll glühenden Freiheitssehns, wie voll süßen, starken Weines. Und eine kraftvolle Persönlichkeit ist es, die nach der Freiheit ruft, nicht mit kühlem Verstand, sondern mit leidenschaftlich klopfenden Pulsen. Die große Sehnsucht unserer Zeit, die bewußt oder unbewußt in Millionen Herzen brennt, die Sehnsucht nach dem freien Ausleben der Persönlichkeit blickt uns mit heißen Augen von allen Seiten des Buches entgegen. Mit zwiefacher Gewalt mußte sie Besitz von der Verfasserin Seele ergreifen: als Weib und als mit dem Hirn pflügende Proletarierin hat Klara Müllers kraftvolle Eigenart im Leben die Schwere lastender Ketten empfunden. Dieser Umstand hat ihre Verse geprägt, und so sind dieselben durchaus persönlich, spiegeln aber doch über das Einzelschicksal hinaus ein Stück modernes Menschheitschicksal wieder. Der Sehnsuchtschrei der Verfasserin nach Freiheit ist der Sehnsuchtschrei zweier Klassen: des weiblichen Geschlechts und des Proletariats.

Obgleich — dem Himmel sei Dank — die Gedichte nichts weniger als grobe Tendenzreimereien sind — wirken sie deshalb doch tendenziös. Sie sind durchflutet von der Woge der Empfindungen, Gedanken, Hoffnungen, welche heute die Welt der Arbeit durchbraust. Sie predigen nicht müdes Entfagen, sondern trotigen Kampf, aus getragenem Leide senkt nicht düstere Verzweiflung empor, wohl aber lichtvolle Siegeszuversicht. Nicht wohlmeinende Absicht hat ein bedeutsames Stück des Empfindungs- und Ge-

dankelebens unserer Zeit zu Versen zusammengestümpert. Künstlerisches Empfindungs- und Schaffensvermögen drängte vielmehr nach Ausdruck und Gestaltung. Klara Müller ist nicht bloß eine Denkende und Kämpfende, sie ist in gleichem Maße eine Künstlerin, eine Dichterin, die singt, „was ihr ein Gott gegeben“. Ihre Begabung und ihr Können reichen weit über den Durchschnitt hinaus. Ihre Muse giebt der reichen, vielseitigen, individuell gefärbten Empfindungs- und Gedankenwelt einen kraftvollen und fast immer schönen, formvollendeten Ausdruck, kühne Gedanken stürmen in kühnen Bildern vorüber; glühendes Suchen und Begehren malt in satter, leuchtender Farbenpracht; eine üppig rankende Phantasie zaubert Märchenwelten empor; feines Empfinden hat die Seele der Natur erspürt und bannet ihren innerlichsten Reiz in stimmungsvolle Worte. Die schlichte Innerlichkeit und Poesie des Volkslieds steht der Dichterin ebenso zu Gebote, wie das erhabene Pathos und der feurige Schwung. Der Sprache eignet der Reiz des Persönlichen; sie ist weder schwachsüßlich, noch süßlich, wie dies leider so sehr oft dichtender Frauen Art, sondern markig, gedrungen, biegsam und scharf wie guter Stahl, der Funken schlägt; nur selten sind Ausdrücke und Formen gesucht, gequält oder holprig. So ist die Lektüre der Gedichtsammlung ein Fest für Den, der künstlerisch genießen will, wie für Jenen, der den Lebensinhalt unserer Tage in der Kunst sucht.

Es ist ein Stück Frauenschicksal und ein Stück Proletariatschicksal, das Klara Müllers Gedichtsammlung aufrollt. Ein innerlich unbegrenztes, reiches Leben, das in seinem Reichthum und seiner herausfordernden Kühnheit im schroffen Gegensatz steht zu dem engen Rahmen der äußeren Verhältnisse, die es einschließen. Die Verse klingen denn auch von dem Klirren der Ketten, an denen zehrende Sehnsucht wieder und wieder rüttelt, nicht in hoffnungsloser Verzweiflung, um durch das Klirren und Klingen den Schrei der gemarteten Persönlichkeit zu übertönen, vielmehr im hochbäumenden Trotz unbezähmbaren Lebensdranges. Tiefe, roth-

* „Mit rothen Kressen.“ Ein Gedichtbuch von Klara Müller, Verlag von Baumert & Ronge, Großhain 1899, brosch. 2 Mk.

die einen tieferen Blick für die hinter ihnen und die vor ihnen liegende Menschheitsentwicklung haben, die Gerechtigkeit und Nothwendigkeit gewisser Umwälzungen predigen, ehe irgend ein Anderer auch nur ihre Möglichkeit einzusehen vermag, so gewiß ist es auch, daß Fragen, die erst nach langer Zeit zur Lösung reif sein werden, nicht schon Jahrhunderte vorher von einem Einzelnen in der Theorie gelöst werden können.

Trotzdem hat Plato dem weiblichen Geschlecht einen großen Dienst geleistet, indem er die Bedeutung der Frau als Mutter und die Pflicht des Staates, sie für ihren Naturberuf fähig und würdig zu machen, in eindringlicher Weise zum Ausdruck brachte.

Weniger eingehend hat sich Aristoteles über die Stellung der Frauen ausgesprochen. Aber so wenig Plato ein Feminist nach modernen Begriffen war, so wenig war Aristoteles der erste Antifrauenrechtler, für den er oft gehalten wird. Wenn er sagt, daß die Herrschaft des Mannes über das Weib mit der Regierung einer obrigkeitlichen Person in einer freien Republik zu vergleichen sei,¹ und wenn er erklärt, daß die eheliche nicht zugleich die ursprünglichste herrschaftliche Gesellschaft und das Weib nicht der Sklave des Mannes sei,² so war das gegenüber der tatsächlichen Stellung der griechischen Frau eine revolutionäre Ansicht. In der Frage der Erziehung stimmte er sogar mit Plato überein, denn auch er forderte Musik und Gymnastik für beide Geschlechter. Einen höheren Begriff aber als Plato hatte er von der ehelichen Verbindung, denn er hielt strenge Monogamie für ihre höchste Form. Wenn er an anderer Stelle von den weiblichen Tugenden spricht und meint, ein Mann sei noch feige, wenn er so heldenmüthig wäre, wie eine Frau, so erinnert dieser Ausspruch augenfällig an den Platon, der im Hinblick auf die Seelenwanderung sagt, daß alle feigen und ungerechten Männer bei der Wiedergeburt „wie billig“ zu Weibern würden.

So konnten sich selbst die bedeutendsten Denker der Hellenen nicht von dem Einfluß ihrer Zeit und ihres Volkes befreien. Auch für sie war die Frau ein minderwerthiger Mensch.

¹ Vgl. Aristoteles' Politik, übersetzt von Garve. Breslau 1799, S. 38.

² Aristoteles, a. a. O., S. 4.

glühende Wundenmale starren uns an, nicht rührsames Mitleid heischend, wohl aber Verständnis und Vergeltung. Die Verse enthüllen uns ein Innenleben, das dem Zwange und der Enge des äußeren Daseins das stolze Wort sonnensehnsüchtigen Menschenthums entgegenscheubert: „Du kannst mich doch nicht tödten“, jenes stolze Wort, mit dem Prometheus, das gewaltigste Urbild höchsten menschlichen Strebens und Ringens, der Gottheit vernichtungsmächtigem Zorne spottet.

Klara Müller wurde am 5. Februar 1861 zu Leuzen bei Belgard in Pommern geboren. Ihr Vater war Pastor, eines Schöpfers Sohn. Uns scheint, in der Dichterin Seele lebt der Hauch jener Poesie, die den einfachen Dorfsirten umwebte, wenn er, von seiner Herde umringt, den Blick über die weiten Flächen schweifen ließ, mit jeder Regung der Natur vertraut, die zu ihm sprach in Donner und Blitz, in Sonnenschein und Sturmgebraus, im Werden und Vergehen. Was der Lenz in ahnungsvollem Sehnen in die Brust des Schöpfers geräumt, was der reisende Sommer ihm sang, die fruchtbare Ruhe des Herbstes und des Winters glitzernder Glanz, die stille Melancholie der nebelduftigen Abenddämmerung, der Zauber der grünlichviolett schimmernden Dünen und der silbergleisenden Meeresfluten: das alles ist in der Enkelin Empfinden und Gestalten zum lebendigsten Leben erstanden. Von dem Großvater, der nach Hirtenart bald von Feld zu Feld zog, bald in stilles Sinnieren versunken dem Flug der Wolken nachstarrte; über des Lebens Räthsel in ihm und um ihn grübelte; sich von dem Schiffelein der Phantasie über die Grenzen seiner engen Welt tragen ließ: von ihm mag der Dichterin wohl der Hang geworden sein, zu träumen und zu spüren; der ungestüme Drang, sich in ungemessene Fernen zu schwingen, von schroffgipfligen Höhen über die Lande und über die Schicksale zu blicken; das Vermögen, aus dem grauen Einerlei des Alltagsdaseins in den Zauber landschaftlicher Schönheit von Nord und Süd zu flüchten, in das Märchenland glücklicher Zukunftszeiten.

Aus der Bewegung.

Von der Organisation. Der Züricher Arbeiterinnenverein hielt nach dem für die Zeit vom Oktober 1897 bis Oktober 1898 veröffentlichten Thätigkeitsbericht 17 Vereinsversammlungen und 15 Vorstandssitzungen ab. In zwei Vorträgen von Redakteur Brandt und Pfarrer Pflüger wurden die Anstellung weiblicher Fabrikinspektoren und die Wohnungsfrage behandelt. Der Verein hielt eine Weihnachtsfeier und eine Kinderbescherung ab, betheiligte sich an der März- und Maifeier, wobei Sträußchen verkauft und ein Erlös von 35 Fr. erzielt wurde, den die Arbeiterunion erhielt. Für die Italiener wurden 115 Fr., für gemahregelte und streikende Arbeiter 32 Fr. gegeben; eine Verlosung zu Gunsten des sozialdemokratischen Tageblatts „Volksrecht“ ergab 60,40 Fr. Die Einnahmen des Vereins betragen 767,55, die Ausgaben 519,25, der Kassabestand 248,30 Fr. Am schweizerischen Gewerkschaftskongreß in Solothurn war der Verein durch zwei Delegirte vertreten. Die Durchführung des Arbeiterinnenschutzgesetzes wird von dem Verein nach Möglichkeit gefördert und wurden Uebertretungen der Vorschriften der Behörde angezeigt. Zum Besuche des Schweizervereins unternahm der Verein einen Ausflug nach Winterthur. Der Bericht bekundet ein recht erfreuliches reges Vereinsleben. d. z.

Zur geß. Kenntniznahme! Wie der Verfasser des Artikels in Nr. 5 „Die Durchführung des gesetzlichen Arbeiterinnenschutzes in der Schweiz“ uns mittheilt, beträgt der Lohn der Aufseherinnen in Winterthurer Seidenfabriken 2,50 bis 3,50 Fr. und nicht bloß 2,50 Fr.

Notizentheil.

(Von Lily Braun und Klara Zetkin.)

Weibliche Fabrikinspektoren.

Heber die Revisionsthätigkeit der Assistentinnen der bayerischen Fabrikinspektion entnehmen wir dem kürzlich erschienenen „Jahresbericht“ folgende Angaben. Den Assistentinnen, die bekanntlich erst seit 1. Oktober 1898 amtiren, ist zunächst die Revision der Betriebe mit ausschließlich oder vorwiegend weiblicher Arbeiter-

Es ist wohl auch zum großen Theil der ländlichen Voreltern Erbe, daß Klara Müllers Persönlichkeit den Einfluß der kleinbürgerlichen Verhältnisse, in denen sie erwuchs und in denen sie noch lebt, so gut wie spurlos abgeschüttelt hat. Es ist nicht eine wild gewordene „höhere Tochter“, die in ihren Versen uns entgegentritt, nicht eine bildungsprofige, schöngestirnte Spießbürgerin, es ist ein Kind des Volkes, das die moderne Kultur mit allen Poren eingesogen hat, und das in urwüchsigem Rebellenroß, der gesellschaftlichen Vorurtheile und Schranken lachend, sein eigenes Leben lebt und nach Freiheit und Glück ringt. Nur schwach auch schwingt in den Versen aus früherer Zeit der religiöse Einfluß des elterlichen Pfarrhauses nach. Die Gedichte „Ich sah das Weib“, „Der Heiland“ u. bekunden sein Erbschen. Wir grüßen in der Dichterin eine innerlich Freie.

Nicht bloß der auf die Abstammung zurückzuführende kräftige Lebens- und Persönlichkeitstrieb hat sie zu dem gemacht, was sie geworden. Auch der äußeren Verhältnisse zwingende Macht hat ihre Eigenart geprägt. Klara Müller wurde bald aus dem kleinbürgerlichen Milieu in eine thatsächlich proletarische Existenz geschleudert, der nur der äußere Schein und die gesellschaftlichen Verpflichtungen bürgerlicher Behäbigkeit anhaftete. Als sie zwölf Jahre zählte, starb der Vater. Die Jhulle im ländlichen Pfarrhaus wurde unterbrochen durch das Einstürmen dräuender Lebenssorge. Die Mutter siedelte mit Klara und deren jüngerer Tochter nach Belgard über, wo erstere vom 14. bis 16. Jahre Unterricht in Sprachen nahm und gleichzeitig Privatunterricht ertheilte. Das lernende Kind durch die Sorge um des Daseins Nothdurft zur Lehrenden geschlagen, die in heißem Begehren nach Wissen Verlangende zur Rolle der Wissen Gebenden gezwungen!

Die Rücksicht auf baldigen vollen Broterwerb veranlaßte, daß das junge Mädchen 1877 in die Berliner Handelsschule eintrat. Nach Absolvierung der Anstalt wurde Klara Müller Buchhalterin in einer Tapetenfabrik. Ihr stolzer Unabhängigkeitsfinn, den stürmischen

schaft zugewiesen, doch können die Damen nach Bedarf auch anderweitig verwendet werden. Mitte des Berichtsjahrs gab es im ersten Inspektionsbezirk, München, 13 Fabriken mit ausschließlich weiblicher Arbeiterchaft; es waren daselbst 137 Arbeiterinnen beschäftigt. Im zweiten Bezirk, Nürnberg, betrug die Zahl der nämlichen Betriebe 28 mit 406 Arbeiterinnen. Anlagen, in denen vorwiegend weibliche Arbeiter beschäftigt waren, gab es im Bezirk München 207, im Bezirk Nürnberg 459 mit zusammen 22717 Arbeiterinnen gegen 11440 Arbeiter. Die Assistentinnen inspizierten hiervon im ersten Bezirk 49, im zweiten 60 Betriebe. Ihre Revisionen vertheilten sich mit Ausnahme des Baugewerbes auf sämtliche Gruppen der Gewerbestatistik. Bei ihren Besichtigungen wurden 102 Beanstandungen erhoben. Nach den bisherigen Beobachtungen wurden die Assistentinnen sowohl seitens der Arbeiterinnen wie der Arbeitgeber gut aufgenommen.

Die sechste englische Fabrikinspektorin, Miss Alice Teebay, hat kürzlich ihren ersten Bericht vorgelegt, der einen Zeitraum von ungefähr sieben Monaten umfaßt, denn die neue Beamtin wurde erst im Laufe des letzten Jahres angestellt. Während ihrer Amtsthätigkeit hat die Fabrikinspektorin 1413 Revisionen vorgenommen. Sie fand viele gefehrwidrige Mißstände. In 85 Fällen setzte sie selbst eine Abstellung vorhandener Uebelstände durch, in 92 Fällen verwarnte sie die kapitalistischen Verächter gesetzlicher Vorschriften, in 116 Fällen erstattete sie Anzeige an die zuständige Sanitätsinspektion. Dem vorliegenden Bericht nach ist der neue Fabrikinspektor ebenso fleißig als gewissenhaft und energisch.

Vertrauenspersonen, welche Beschwerden der Arbeiterinnen der Gewerbeinspektion übermitteln, hat in letzter Zeit die frauenrechtlerische „Kommission für Arbeiterinnenschutz“ in Berlin bestellt. Einige Teilnehmerinnen des Kurses zur Ausbildung von Fabrikinspektorinnen, den der „Bund deutscher Frauenvereine“ unter dem Vorsitz von Frau Schwerin organisiert hat, nehmen jeden Montag Abend im „Arbeiterinnenheim“ Beschwerden von Arbeiterinnen entgegen. Die Einrichtung ist allem Anschein nach ein frauenrechtlerisches „Konkurrenzunternehmen“, das hinter der Neuerung einherhinkt, die bereits im vorigen Mai seitens der Berliner Gewerkschaften und Genossinnen geschaffen worden ist. Wäre es den Frauenrechtlerinnen in erster Linie um den Schutz der Arbeiterinnen zu thun; um das Bekanntwerden mit den Arbeits- und Existenzbedingungen der Proletarier und die praktische Einführung in die Aufgaben der Gewerbeaufsicht; um die Schaffung von Berührungspunkten

Herzschlag, der nach hohem Geistesflug und berauschemdendem Glück verlangte, mußte sie den Erfordernissen einer freudlosen Brotfrohn anpassen. Sie litt den vollen, bleischweren Druck der proletarischen Existenz, und sie litt ihn mit verfeinerten Sinnen, mit wachem Geiste, im klaren, bohrenden Bewußtsein alles, was ihr das Leben vorentzieht. Aus diesen Tagen heraus ist ihr vor Allem das Verständniß für die proletarische Klassenlage erwachsen, wie für den proletarischen Freiheitskampf:

„Ich frohnt' wie du dem Sausen der Maschine
Im grauen Tagewerk voll Staub und Dunst;
Mit deinen Töchtern ging ich, daß ich diene —“

singt sie in dem herrlichen Kampfeslied: „Genug der Qualen!“

Hochgradige Bleichsucht zwang sie, bald die Stellung aufzugeben und ins Haus der Mutter zurückzukehren, wo sie eine andere Form der Knechtschaft erwartete: das Ertheilen von Privatstunden. 1884 siedelte sie mit der Mutter nach Stolberg über. Nachdem sie dort längere Zeit in Vertretung an der Volksschule gewirkt, erhielt sie 1889 eine Stellung in der Redaktion der „Zeitung für Pommern“. Sie bekleidet dieselbe noch jetzt für ein Monatsgehalt von 55 Mk.!! Schwerer als die Karglichkeit des Verdienstes und die Sorgen der Existenz drücken die Dichterin die Schranken, die in den „liberalen“ Blättern den Flügelschlag ihrer Seele hemmen. Wer den leidenschaftlichen Sehnsuchtsruf nach freiem, vollem Menschenthum vernommen, der aus Klara Müllers Versen gellt, der kann ahnen, was sie leidet, daß von ihr gilt „Um trocken Brot verkauft' ich Geist und Kunst“. Mit der großen, brennenden Sehnsucht in der Seele muß sie das Joch verhaßter Alltagsarbeit schleppen. Die Beschränkung ihres Seins und Thuns, welche die Rücksicht auf die eigene Existenz ihr nicht zu entreißen vermochte, die zwingt ihr die Rücksicht auf die betagte Mutter ab.

(Schluß folgt.)

mit der proletarischen Welt zum Zwecke der sogenannten „sozialen Hilfsarbeit“: so konnten alle diese Ziele erreicht werden, indem die im „Arbeiterinnenheim“ sicherlich häufig aufzugreifenden Beschwerden den bereits amirenden proletarischen Vertrauenspersonen übermittelt wurden. Die Gründung einer eigenen Sammelstelle für solche Beschwerden erklärt sich jedenfalls dadurch, daß die Damen einmal nicht in den Geruch kommen wollten, der sogenannten „sozialdemokratischen“ Gewerkschaftsbewegung und den Genossinnen Hilfsdienste zu leisten; andererseits aber durch die Hoffnung, die Arbeiterinnen zur alleinigmachenden Frauenrechtelei zu bekehren und der Sozialdemokratie abwendig zu machen. Wir haben wiederholt die praktischen Gründe dargelegt, welche bedingen, daß bürgerliche Damen für die Aufgaben der Vertrauenspersonen, die zwischen Arbeiterinnen und Fabrikinspektion vermitteln, nicht so gut geeignet sind, als Proletarierinnen. Bis jetzt hat die Erfahrung allerwärts unsere Auffassung bestätigt. Wir sind begierig, zu erfahren, welche Haltung die Berliner Gewerbeinspektion den frauenrechtlerischen Vertrauenspersonen gegenüber einnehmen wird. Bekanntlich nimmt dieselbe wohl die Beschwerden der proletarischen Vertrauenspersonen entgegen, hat es aber abgelehnt, diesen Auskunft über die Resultate der Untersuchungen mitzutheilen. Ob wohl bürgerlichen Damen recht sein wird, was man Proletarierinnen gegenüber als billig befunden hat?

Die Anstellung von Fabrikinspektorinnen in Preußen wurde am 6. und 7. März zum ersten Male im preussischen Abgeordnetenhaus verhandelt. Anlaß zu den einschlägigen Debatten gab ein Antrag des Freisinnigen Hirsch: „Das Haus wolle die Regierung ersuchen, nach dem Vorgang anderer deutscher Bundesstaaten auch in Preußen einen Versuch mit der Anstellung weiblicher Gewerbeaufsichtsbeamten in solchen Bezirken, wo eine große Zahl von Arbeiterinnen beschäftigt ist, zu machen.“ Charakteristisch ist die große Bescheidenheit der Forderung. Nicht grundsätzlich wird die Anstellung weiblicher Gewerbebeamten verlangt, es wird nur der Wunsch eines Versuchs in gewissen Bezirken geäußert. Trotzdem hatten die übrigen freisinnigen Abgeordneten den Antrag nicht unterzeichnet. Der Zenträler Hize erklärte sich unter dem Vorbehalt für die Neuerung, daß der Versuch zuerst in kleinen Betrieben gemacht werde, z. B. in der Konfektionsindustrie. In ähnlichem Sinne sprach sich der preussische Handelsminister Briesfeld aus. Er anerkannte, daß der erhobenen Forderung eine „gewisse Berechtigung“ nicht abzupprechen sei und daß man in Bayern und Hessen mit den Assistentinnen zufrieden sei. Die Redner der beiden konservativen und der nationalliberalen Partei erklärten sich gegen den Antrag Hirsch, dagegen für einen freikonservativen Abschwächungsantrag von Camp, wonach nur weibliche Hilfsbeamte angestellt werden sollen. Am zweiten Verhandlungstag wurde der Antrag Hirsch mit der von Camp beantragten Abänderung angenommen. Wir bringen in der nächsten Nummer einen ausführlichen Bericht über die Debatten.

Frauenarbeit auf dem Gebiete der Industrie, des Handels und Verkehrsweßens.

Die Zahl der verheiratheten badiischen Fabrikarbeiterinnen ist nach dem soeben erschienenen Jahresbericht der Fabrikinspektion für 1898 sowohl absolut wie relativ stetig gestiegen. Es betrug die Zahl der verheiratheten Arbeiterinnen:

| Im Jahre | Absolut | In Prozenten der Zahl der erwachsenen Arbeiterinnen |
|----------|---------|---|
| 1894 | 10 878 | 27,05 |
| 1895 | 11 782 | 27,85 |
| 1896 | 12 345 | 28,77 |
| 1897 | 13 359 | 30,08 |
| 1898 | 14 198 | 30,39 |

Binnen fünf Jahren ist also die Zahl der verheiratheten Arbeiterinnen um 3320 gestiegen; ihr Antheil an der Zahl der erwachsenen Arbeiterinnen, die in inspektionspflichtigen Betrieben beschäftigt sind, ist um mehr als 3 Prozent gewachsen. Die absolute wie relative Zunahme der Zahl der verheiratheten Arbeiterinnen ist in mehrfacher Richtung eine bedeutsame Erscheinung. Sie beweist, daß die proletarische Familie als wirtschaftliches Ganze durch die kapitalistische Entwicklung immer mehr zerseht wird. Sie widerspricht der von den Herren Kapitalisten und bürgerlichen Nationalökonomien gegen die Sozialdemokratie ausgespielten Behauptung, daß die Lage der Arbeiterklasse sich glänzend gehoben habe. So unbestritten es ist, daß manche proletarische Schichten zu einer besseren Lebenshaltung emporgestiegen sind — allerdings nicht durch das Verdienst der Unternehmer, sondern durch den wirtschaftlichen und politischen Kampf —, so gewiß sind andere Schichten größerer Verelendung anheimgefallen; so gewiß hat die Verbesserung der Lebensverhältnisse des Proletariats als Ganzes mit dem Fortschreiten der Kultur nicht gleichen Schritt gehalten

Diese Thatsache gelangt in den angeführten Ziffern zum klaren Ausdruck. In der proletarischen Familie besitzt die Hausmutter noch ein weites Thätigkeitsfeld. Sie wird nicht durch die frauenrechtlerischen Beweggründe der bürgerlichen Damen zur Berufsarbeit gedrängt, sondern durch die Noth. Die mitgetheilten Zahlen sprechen des Weiteren dafür, wie grundlos und verlogen die kapitalistischen Schäfer-Thomasiaden waren, der gesetzliche Schutz der Arbeiterinnen werde die deutsche Industrie ruiniren. Würden trotz des dürftigen Schutzes die kapitalistischen Profite nicht nach wie vor lustig gedeihen, die Herren Unternehmer würden die Arbeiterinnen nicht in steigender Zahl verwenden. Endlich und nicht zum Mindesten löst sich von den angezogenen Zahlen eine gebieterische Forderung los: die auf Erweiterung und größere Sicherung des gesetzlichen Arbeiterinnenschutzes. Es gilt in der Arbeiterin die Mutter, das Kind, die Interessen der gesamten Nation zu schützen. Auch Dr. Börischoffer hebt die Nothwendigkeit des weiteren Ausbaus des gesetzlichen Arbeiterinnenschutzes hervor. Nach seinen eigenen Beobachtungen ist das Aussehen der Arbeiterinnen schon vom 30. Lebensjahr an ein auffallend ungünstiges. Schon die Rücksicht auf die Gesundheit der Arbeiterinnen allein drängt zu ausgiebigerem Schutze der Frauennarbeit. Dazu kommt noch die Rücksicht auf die Nachkommenschaft der Arbeiterin, die Rücksicht auf die Aufgaben, die sie in der Familie zu erfüllen hat. Die bürgerlichen Parteien, die so überschwänglich von den Familienpflichten der Frauen deklamiren, waren bis jetzt für ausgiebigeren Schutz der Arbeiterinnen nicht zu haben.

Die italienischen Telegraphistinnen sind kürzlich ihren männlichen Kollegen gleichgestellt worden. Sie wurden als pensionsberechtigten Staatsbeamtinnen mit Zivilrechten anerkannt und bleiben, auch wenn sie sich verheiratheten, in ihrem Amte. Die ganz wesentliche Verbesserung ihrer Lage haben sie in der Hauptsache dem Eintreten der sozialistischen Fraktion zu verdanken. Diese hatte bei Berathung des Etats in die Kammer einen Antrag eingebracht, in dem die Gleichstellung der Beamtinnen und Beamten gefordert wurde. Der Antrag war auch von mehreren bürgerlich Radikalen unterzeichnet. Der Minister des Post- und Telegraphenwesens erkannte die erhobenen Forderungen als berechtigt an und versprach, für ihre Durchführung zu sorgen.

Bei Feststellung der Zahl der in den Fabriken beschäftigten Frauen sollen auch die Polizeibehörden mitwirken. Sie sind angewiesen worden, bei den halbjährlichen Revisionen in den Fabriken auch die Zahl der daselbst beschäftigten Frauen festzustellen und nach Industriezweigen geordnet anzugeben. Zu den verheiratheten Frauen sollen laut Weisung auch solche Arbeiterinnen gezählt werden, die verheirathet waren, aber verwitwet oder geschieden sind. Die polizeilichen Feststellungen sollen jedenfalls die Erhebungen ergänzen, mit welchen die Fabrikinspektoren über den Umfang der Fabrikarbeit verheiratheter Frauen beauftragt worden sind.

Eine Mehrereinstellung von Fahrkartenausgeberinnen der Eisenbahnverwaltung und eine Herabsetzung des Gehalts dieser Beamtinnen sieht der preussische Etat vor. Gegenwärtig sind in Preußen fünfzig Fahrkartenausgeberinnen beschäftigt und zwar wie ihre männlichen Kollegen mit einem Anfangsgehalt von 1100 und einem Höchstgehalt von 1500 Mk. jährlich. Vom 1. April 1899 ab sollen hundert Fahrkartenausgeberinnen mehr verwendet werden, doch sollen die Neuestellten nur ein Anfangsgehalt von 900 Mk. und mit steigenden Dienstjahren ein Höchstgehalt von 1400 Mk. beziehen. Das Miquelsche Finanzgenie geht von dem Grundsatz kapitalistischer Ausbeutung aus, daß Frauen und Männer für gleiche Leistungen nicht gleich entlohnt werden dürfen. Es heißt in dem Etat betreffs der Gehaltsherabsetzung: „Es entspricht dies der gleichen, sachlich auch berechtigten Ordnung (lies: den schädigen Ausbeutungspraktiken), wie sie gegenwärtig schon bei dem Gefangenenaufsichtspersonal besteht. Eine Differenzirung der Gehälter der Fahrkartenausgeber und Ausgeberinnen erscheint um so mehr geboten, als der Grundsatz, die weiblichen Beamten geringer zu besolden, als die gleiche Funktionen ausübenden Männer, auch auf den Gebieten der nichtstaatlichen Verwaltung, z. B. bei den Lehrern und Lehrerinnen, Anwendung findet.“ Auf Grund des angerufenen Prinzips einer „sachlich berechtigten Ordnung“ „spart“ der preussische Staat 10000 Mk. jährlich auf Kosten einer schlechteren Lebenshaltung seiner weiblichen Angestellten. Diese echt kapitalistische Art der „Sparsamkeit“ ist um so bemerkenswerther, als der nämliche Staat knausert, der mit seinen reichen Einnahmen pochert und prachert, wenn es sich um neue Militär- und Marineausgaben handelt. Der Verein „Frauenwohl“ ist in einer Petition an das Abgeordnetenhaus dafür eingetreten, daß das Gehalt der neu anzustellenden Beamtinnen auf der gleichen Höhe bleibt wie bisher. Wir sind überzeugt, daß die gutgemeinte Petition den Weg anderer frauenrechtlerischer Wittgesuche in den Papierkorb wandert.

In dem preussischen Landtag, dieser Geldsackvertretung par excellence, wird, wie Genosse Stadthagen treffend sagte, die Stimme der Gerechtigkeit nicht gehört. Die Führerinnen des „Frauenwohl“, die zum Theile auch der Leitung des „Hilfsvereins für weibliche Angestellte in Berlin“ angehören, sollten übrigens ihre Begeisterung für die Gehaltsaufbesserung auch in anderer Richtung betheiligen. Den weiblichen Angestellten im kaufmännischen Gewerbe ist doch recht, was den staatlichen Fahrkartenausgeberinnen an frauenrechtlerischem Wohlwollen billig ist. Ein Hic Rhodus, hic salta kennen jedoch die Damen nicht, die mit den „Herren Chefs“ im holden Verein über die „Interessenharmonie“ zwischen Ausbeutern und Ausgebeuteten wachen. Die frauenrechtlerische Krähe hackt der kapitalistischen Krähe die Augen nicht aus.

Soziale Gesetzgebung.

d. z. Der Ausbau des gesetzlichen Arbeiterinnenschutzes im Kanton Bern ist schon vor Jahren durch die Sozialdemokraten angeregt worden, aber bisher vergebens. Vor einigen Wochen hat Genosse Reimann in Biel, Adjunkt des schweizerischen Arbeitersekretariats, im Berner Kantonsrath die Sache neuerdings zur Sprache gebracht. Es wurde ein Antrag von ihm angenommen, wonach die Regierung die Angelegenheit endlich durch Vorlegung eines Entwurfs für ein kantonales Arbeiterinnenschutzgesetz weiterführen soll. Ein anderer, ebenfalls auf Reimanns Anregung hin gefaßter Beschluß fordert von der Regierung eine bessere Ueberwachung der zum Schutze des Wirthschaftspersonals erlassenen gesetzlichen Vorschriften. Der Kanton Bern ist der größte Schweizerkanton, aber in Bezug auf arbeiterfreundliche Sozialpolitik steht er hinter zahlreichen anderen Kantonen zurück. Dieser Umstand ist wohl darauf zurückzuführen, daß der Minister (Regierungsrath) des Innern, ein konservativ-kapitalistischer Politiker Namens v. Steiger ist, der mit Herrn v. Bötticher gegenüber den Unternehmern sagen kann: „Meine Herren, wir arbeiten nur für Sie!“ Mit der zunehmenden Erstarkung der Sozialdemokratie wird es wohl auch betreffs der Berner Sozialpolitik besser werden.

Ausdehnung des Wahlrechts und der Wählbarkeit zu den Gewerbegerichten auf die weiblichen Arbeitgeber und Arbeiter fordert u. A. eine Petition der Hirsch-Dunderschen Gewerbevereine an den Reichstag. Die Petition verlangt ferner die obligatorische Errichtung von Gewerbegerichten in allen Orten bezw. Bezirken mit entwickeltem Gewerbebetrieb, sowie die Verpflichtung der Gewerbegerichte, auf Anrufung auch nur eines Theils als Einigungsamt zu wirken und Zuerkennung des Rechtes, auch ohne Anrufung Schritte zur Verhütung und Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten zu thun. Die Petition unterscheidet sich von dem entsprechenden sozialdemokratischen Antrage in drei Punkten. Sie fordert nicht die Herabsetzung der Altersgrenze für Wahlrecht und Wählbarkeit auf das 20. Lebensjahr; sie sieht nicht die Ausdehnung der Zuständigkeit der Gewerbegerichte auf alle Streitigkeiten vor, die aus dem Lohn- und Arbeitsverhältniß entstehen; sie beansprucht für das Gewerbegericht die Funktionen eines Einigungsamts.

Frauenstimmrecht.

* Das parlamentarische Komite für das Frauenwahlrecht in England hielt kürzlich eine große Tagung unter dem Vorsitz von Sir Richard Temple ab. Es wurde betont, daß die Annahme eines Gesetzesentwurfs, der den Frauen das Wahlrecht verleiht, in der gegenwärtigen Session keine Aussicht auf Annahme habe. Trotzdem sei das Einbringen eines entsprechenden Antrags empfehlenswerth, da sie die grundsätzliche Forderung vor die breiteste Öffentlichkeit rücke. Die Berathung eines Entwurfs, die Reform des jetzigen Wahlgesetzes betreffend, müsse jedenfalls ausgenutzt werden, um ein Amendement zu Gunsten des Frauenwahlrechts einzubringen, und zwar mit Berücksichtigung der „gemäßigten“ und „gesunden“ Grundsätze, welche das parlamentarische Komite für das Frauenwahlrecht aufgestellt habe. Bekanntlich bestehen diese „gemäßigten“ und „gesunden“ Grundsätze darin, daß das Wahlrecht nur für die Frauen der besitzenden Klassen gefordert wird. Die tagenden Damen und Herren — unter Letzteren befanden sich viele Geistliche und konservative Politiker — beschloßen, Abschriften der gefaßten Resolutionen zu der Frage dem Ministerpräsidenten und jedem konservativen Mitgliede des Parlaments zuzustellen, das sich für das Frauenwahlrecht erklärt hat. Diese besondere Berücksichtigung der konservativen Abgeordneten ist bezeichnend für den konservativen Geist, der in einem Theile der englischen Frauenrechtsbewegung lebendig ist und bewirkt, daß der Kampf für Frauenrechte zu einem Kampfe für Damenrechte zusammenschrumpft.

* **Frauenstimmrecht in England.** In England ist es üblich, daß die Reihenfolge für die Verhandlungen über Gesetzesentwürfe, die von einzelnen Parlamentsmitgliedern ausgehen, durch das Loos bestimmt wird. Der Frauenstimmrechtsentwurf des Mr. Faithful Begg, der bereits im vorigen Jahre zur Verhandlung kam, ist auch dies Jahr begünstigt worden. Er wird voraussichtlich in acht Wochen dem Parlament vorgelegt werden können.

Frauenbewegung.

* **Zur Teilnahme am Internationalen Frauentag.** der im Juni dieses Jahres in London unter Leitung des Internationalen Frauenbundes stattfindet, wurden die Genossinnen Zetkin und Braun aufgefordert. Sie lehnten Beide ab. Genossin Braun begründete ihre Ablehnung mit dem Hinweis auf die Haltung des Bundes deutscher Frauenvereine gegenüber der sozialdemokratischen Arbeiterinnenbewegung. Da der Bund offizielles Mitglied des Kongresses ist, unsere Parteigenossinnen nur geduldete Gäste wären, haben sie ihrer Meinung nach auf ihm nichts zu suchen. Genossin Zetkin betonte als Grund ihrer Ablehnung den Gegensatz der Prinzipien und der Endziele, der die Auffassung der deutschen Genossinnen von der bürgerlichen Frauenbewegung scheidet und der bedingt, daß die Frauenbewegung der Proletarierinnen in erster Linie nicht reformlerische Frauenbewegung ist, sondern revolutionäre Arbeiterbewegung. Auch sie verwies übrigens auf die von Genossin Braun angezogenen Umstände als Beweis für diesen Gegensatz und hob hervor, daß auch ohne den betreffenden Beschluß des Bundes deutscher Frauenvereine die deutschen Genossinnen dieser frauenrechtlerischen Organisation nicht angehören würden. Uebrigens theilte eine hervorragende englische Sozialistin Genossin Braun mit, daß mit Ausnahme des englischen Nationalbundes, der den größten Theil aller englischen Frauenvereine umfaßt, alle anderen Verbindungen nur unbedeutend und einseitig seien, also bei Weitem nicht die gesammte Frauenbewegung in ihren Ländern vertreten.

D. Z. **Weibliche Studenten in der Schweiz.** An den sieben schweizerischen Universitäten und Akademien waren im Sommersemester 1898 3494 Studenten, wovon 474 weibliche, eingetragen und 596 Zuhörer, von denen 202, somit zusammen 676 dem weiblichen Geschlecht angehörten. Auf die Fakultäten vertheilten sie sich folgendermaßen: Rechtswissenschaft 13 Frauen und 733 Männer, Medizin 304 Frauen und 846 Männer, Philosophie 359 Frauen und 1466 Männer, wobei die Zahlen betreffend Studenten und Zuhörer zusammengezogen sind; einzig die theologische Fakultät weist noch keine Studentin auf. Die meisten Besucherinnen zählte mit 216 die Universität Genf, wovon 88 auf die medizinische, 127 auf die philosophische und 1 auf die juristische Fakultät kamen; sodann folgt die Züricher Universität mit 194 Studentinnen, wovon 125 auf die medizinische, 61 auf die philosophische und 8 auf die juristische Fakultät kamen; die Berner Universität mit 130, wovon 87 auf die philosophische, 41 auf die medizinische und 2 auf die juristische Fakultät kamen; die Lausanner Universität mit 84, wovon 44 auf die medizinische und 40 auf die philosophische Fakultät entfielen; Neuenburger Akademie mit 31, wovon 30 auf die philosophische und 1 auf die medizinische Fakultät entfielen; die Basler Universität mit 12, wovon je 6 auf die medizinische und philosophische Fakultät kamen; endlich die katholische Universität Freiburg mit 9, wovon 8 auf die philosophische und 1 auf die juristische Fakultät kamen. Der Nationalität nach waren es 74 Schweizerinnen, 278 Russinnen, 47 Deutsche, 25 Bulgaren, 12 Asiatinnen; je 7 waren aus Serbien und Nordamerika, 6 aus Ungarn, 8 aus Oesterreich, je 3 aus Holland und England, je 1 aus Liechtenstein, Italien, Rumänien und Afrika. Ueber die Nationalität der 202 Zuhörerinnen wurden keine Mittheilungen veröffentlicht.

* **Ueber die „Unweiblichen“** sprach Frau Marie Stritt kürzlich in einer Versammlung des Allgemeinen deutschen Frauenvereins in Leipzig. Bezeichnend für ihre enge und einseitige Auffassung von der Frauenbewegung ist, daß sie den Arbeiterinnen nachsagt, sie vermöchten unter der Doppelbürde der Arbeit und Hauswirtschaft die wahren Ziele der Frauenbewegung nicht zu erkennen. Frau Stritt hält eben das für Ziele, was für uns nur Stappen zum Ziele sind: Eröffnung der Universitäten, der höheren Berufe, Wahlrecht u. c. Dabei möchten wir nicht verfehlen, darauf hinzuweisen, wie sehr Frau Stritt, die nicht zur „radikalen“ Richtung gehörte, sich gewandelt hat. Es ist nicht lange her, daß sie in einer Versammlung des Vereins „Frauenwohl“ in Berlin erklärte, der Bund deutscher Frauenvereine habe durchaus richtig gehandelt, als er die sozialdemokratischen Arbeiterinnenvereine von vornherein ausschloß, er wäre andernfalls mit dem Vereinsgesetz in Konflikt gerathen. Frau Stritt gehört jetzt

seinem Vorstand an. Eine alte Geschichte: liberale Kronprinzen werden konservativ, sobald sie den Thron besteigen!

D. Z. **Weibliche Aerzte in der Schweiz.** An der medizinischen Fakultät der Universität Zürich haben Frau Jenny Bernstein aus Berlin und Fr. Olga Zakowlewa aus Nischne-Tschirk in Rußland die Würde von Doktoren der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe erworben.

„**Dokumente der Frauen**“ ist der Titel einer neuen Zeitschrift der österreichischen Frauenrechtlerinnen, die von Anfang März an halbmonatlich in Wien erscheinen soll. Die Zeitschrift wird redigirt von Auguste Fickert, Marie Lang und Rosa Mayreder, den Radikalsten und Scharfblickendsten der österreichischen Frauenrechtlerinnen. Die Publikation soll „in Dokumenten die Lage der im Erwerb stehenden Frauen darstellen, dem Ringen aller Frauen nach persönlicher Entwicklung und persönlicher Freiheit Ausdruck geben und eine allen Frauen zugängliche Tribüne sein, von der aus die politischen und sozialen Rechte der Frau mit Muth und Entschiedenheit verfochten werden“. Die Herausgeberinnen der Zeitschrift sind radikal, entschiedener und klarer als unsere deutschen Frauenrechtlerinnen der „Linken“. Den Klassegegensatz in der Frauenwelt vermögen sie jedoch mit aller radikalen Frauenrechtleri nicht zu überbrücken. Die wichtigsten Lebensinteressen der Proletarierinnen können deshalb nicht von einer frauenrechtlerischen Tribüne aus verfochten werden. Die österreichischen Proletarierinnen besitzen seit Jahren ihr eigenes treffliches Organ, die von Genossin Popp-Dworschak geleitete „Arbeiterinnen-Zeitung“. Um dieses Organ werden sich nach wie vor die Frauen schaaren, welche wissen, daß ihnen nur der Sozialismus die Vorbedingungen für Freiheit und Entwicklung des Auslebens bringt. Daß die bürgerliche Frauenrechtleri in Oesterreich ein Organ erhält, welches die volle soziale Gleichstellung der Geschlechter mit Entschiedenheit zu verfochten verspricht, ist jedenfalls zu begrüßen. Soweit uns die Herausgeberinnen durch ihre Agitation in Wort und Schrift bekannt sind, werden sie mit Ernst und Energie für alle frauenrechtlerischen Forderungen eintreten.

Die Promotion des ersten weiblichen Doktors an der Berliner Universität wurde in der zweiten Hälfte Februar in der Aula durch den Dekan der philosophischen Fakultät, Prof. Schwarz, in der üblichen feierlichen Form vollzogen. Die Doktorandin, Fr. Elise Neumann, wurde zum „Magister der freien Künste und Doktor der Philosophie“ ernannt, und zwar „cum laude“ (mit Lob). Die Dissertation der Dame behandelte „Die Polarisationsskapazität ungleicher Elektroden“. Eine der drei Thesen, die sie bei ihrer Promotion vertheidigte, lautet: „Es ist notwendig, daß in der Mädchenschule in der Behandlung der Unterrichtsgegenstände die Logik mehr Berücksichtigung findet als bisher.“ Als Opponenten traten Fr. Neumann drei Doktoren der Philosophie entgegen, darunter Fr. Dr. phil. Ziegler. Es war das erste Mal, daß in der Aula der Berliner Universität eine Dame als Opponentin auftrat. Rede und Gegenrede gingen glatt vor sich. Vor der Promotion hielt der Prof. Schwarz eine Ansprache, in der er als würdigsten Beruf der Frauen den als Gattin und Mutter bezeichnete, aber erklärte, daß dieser mit der Bethätigung der Frau auf wissenschaftlichem Gebiet nicht unvereinbar sei. Nach erfolgter Promotion bestieg Fr. Neumann das Katheder und dankte in einfachen Worten dem Kultusministerium, der Fakultät, dem Dekan und Prodekan, sowie ihren Lehrern. Was Frauenrechtlerinnen an dem für deutsche Verhältnisse wichtigen Ereigniß interessiert, dafür ist ein Passus in Frau Morgensterns „Hausfrauenzeitung“ bezeichnend. Das Blatt thut der stauenden Mit- und Nachwelt die Thatsache kund, daß Fr. Neumann eine „schlanke, blasse Brünnetten“ ist und ein „schlichtes schwarzes Kleid mit Stahlperlenbesätze trug.“

Die Wahl von Frauen zum Schulinspektorat in Basel hatten bürgerliche Frauen in einer Petition an den Regierungsrath gefordert. Die Regierung beantragte beim Großen Rathe die Ablehnung der Petition. Dieser lehnte jedoch den Antrag ab und beschloß, die Regierung aufzufordern, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der die Theilnahme der Frauen an der Inspektion der Mädchenschulen vorsieht.

* **Eine Bibliographie aller in England erschienenen Schriften über die Frauenfrage** veröffentlicht die „English womans Review“. Sie beginnt mit einer Schrift aus dem Jahre 1545: „Vertheidigung guter Frauen“. Für das Studium der Frauenfrage ist dieser Katalog von großem Werth.

Eine Frauenzeitschrift in arabischer Sprache erscheint in Aegypten. Sie soll von den Damen der obersten Kreise gelesen werden.